

RS Vwgh 1983/9/13 82/11/0098

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 13.09.1983

Index

20/01 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)

Norm

ABGB §1017;

1. ABGB § 1017 heute
2. ABGB § 1017 gültig ab 01.01.1812

Rechtssatz

Dem Vertretenen ist die Kenntnis des bevollmächtigten Vertreters von Vorgängen, die eine Verjährungs- oder Ausschlusspflicht in Gang setzen (hier: Kenntnis von der Abweisung eines Antrages auf Eröffnung eines Konkurses mangels hinreichenden Vermögens) nur dann zuzurechnen, wenn der Bevollmächtigte die Kenntnis von den betreffenden Tatumständen im Zuge der Ausführung des ihm vom Vertretenen erteilten Auftrages erlangt hat (Hinweis OGH v. 13.11.1979, SZ 52/167).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1983:1982110098.X01

Im RIS seit

09.11.2004

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at